

# Vertrag

zwischen

**dem Reich, Bayern, Baden und der Rhein-Main-  
Donau Aktiengesellschaft**

über die

**Durchführung  
der  
Großschiffahrtsstraße Aschaffenburg-Passau-Grenze und Kelheim-Ulm und  
die  
Ausnutzung der Wasserkräfte.  
(Konzessionsvertrag).**

## *1. Schiffahrtsstraße.*

1. Die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die Großschiffahrtsstraße Aschaffenburg-Reichsgrenze bei Passau gemäß den in Ziffer 4-14 des Vertrages zwischen dem Reiche und Bayern wegen Ausführung der Main-Donau Wasserstraße enthaltenen Bestimmungen auszubauen.

Mit Zustimmung der Vertragsteile kann auch der Ausbau der oberen Donau und der Anschluß von Augsburg und München in das Unternehmen einbezogen werden.

2. Das Reich überträgt nach Eintragung der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft in das Handelsregister die von ihm im Zusammenhang mit den Bauten am Main und an der Donau erworbenen Werte gegen Ersatz der Selbstkosten an die Gesellschaft, welche zur Übernahme verpflichtet ist. Diese tritt in die durch die begonnenen Strombauten bis dahin begründeten Rechte und Pflichten des Reiches ein und übernimmt die Befriedigung der etwa von Dritten wegen der Ausführung an das Reich erhobenen Ansprüche. Die Regelung der Einzelheiten, insbesondere die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung sowie die Regelung der grundbuchrechtlichen Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

3. Die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft hat die Schiffahrtsanlagen nach Fertigstellung mit allen der Schiffahrt dienenden Einrichtungen, wie Wehre, Schleusen usw., jedoch ohne die Wasserkraftanlagen unentgeltlich auf das Reich zu übertragen, das die Schiffahrtsstraße zu unterhalten und zu betreiben hat.

Das Reich hat das Recht, sobald ein Teilstück der Wasserstraße ausgebaut oder fertiggestellt ist, dieses zu übernehmen. Die Gesellschaft kann die Übernahme durch das Reich verlangen, sobald ein Verkehrsabschnitt fertiggestellt ist.

Das Reich trägt von der Übernahme ab die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der neuen Schiffahrtsanlagen einschließlich der Wehranlagen.

Die Unterhaltung der nicht der Schifffahrt dienenden Kraftkanäle ist Sache der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft.

Nach Fertigstellung des Lechzubringers werden die Kosten seiner Unterhaltung zwischen dem Reiche und der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft mit Rücksicht darauf, daß dieses Bauwerk den Belangen der Schifffahrt und der Kraftgewinnung dient, in billiger Weise nach Maßgabe dieser Belange verteilt werden. Falls eine nähere Vereinbarung hierüber nicht zustande kommen sollte, entscheidet das Schiedsgericht. (Ziff. 17.)

#### *//. Wasserkräfte.*

4. Das Reich und Bayern werden vorbehaltlich des hierzu erforderlichen wasserpolizeilichen Verfahrens dafür sorgen, daß der Gesellschaft die Erlaubnis zur Benutzung des Wassers und des Flußbettes des Main von Aschaffenburg bis Bamberg und der bayerischen Donau, ferner der sonstigen zur Durchführung des gesamten Unternehmens benötigten Flußläufe, besonders des Lech von der Einmündung des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Meitingen ab zur Ausnutzung der Wasserkräfte nach den im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium und dem bayerischen Ministerium des Innern zu erstellenden Plänen erteilt werden.

Die Erlaubnis für die Lechstrecke soll jedoch nur insoweit erteilt werden, als sie für die Großschiffahrtstraße und deren Kraftanlagen technisch und wirtschaftlich notwendig ist.

Die Erlaubnis für die einzelnen Flußläufe soll der Gesellschaft in einer je nach dem Fortgange der Arbeiten für die Durchführung des ganzen Unternehmens zu bestimmenden Zeitfolge erteilt werden: Für den Main von Aschaffenburg bis Bamberg und die Donau von Kelheim bis Passau-Grenze jetzt, für die Lechüberleitung und für die obere Donau später nach Antragstellung durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird jeweils rechtzeitig die zur Erlangung der Erlaubnis zur Wasserbenutzung sowie der wasser-, bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung erforderlichen Schritte tun. Das Reich und Bayern werden der Gesellschaft hierbei jede Unterstützung und Erleichterung gewähren.

Die Übertragung der Rechte aus der Erlaubnis durch die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft auf andere Unternehmer darf nur mit Zustimmung des Reiches (Reichsverkehrsministerium) und des Freistaates Bayern erfolgen. Dies gilt auch für die Übertragung auf Tochtergesellschaften.

5. Die Dauer der Erlaubnis erstreckt sich auf 100 Jahre, beginnend mit der ganzen oder teilweisen Inbetriebnahme des einzelnen Werkes. Sie wird für die zunächst in Angriff genommenen Werke bis zum Ablauf der Erlaubniszeit der später

in Betrieb genommenen Werke verlängert. Sie endet für alle Werke spätestens am 31. Dezember 2050.

6. I. Für die Ausnutzung der Wasserkräfte ist weder an das Reich noch an Bayern ein über diesen Vertrag hinausgehendes Entgelt zu leisten. II. Die Bestimmungen der Ziffern 4-6 gelten hinsichtlich der badischen Mainstrecke entsprechend für das Land Baden.

7. Die mit den Wasserkräften erzeugte Energie soll grundsätzlich zunächst im Lande der Erzeugungsstellen verwertet werden. In Baden hat die Gesellschaft eine den badischen Mainwasserkräften entsprechende Energie unter den gleichen Bedingungen abzugeben wie unter gleichen Verhältnissen bei der Abgabe in Bayern, Soweit sich Baden nicht spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Inbetriebnahme des einzelnen Kraftwerkes verpflichtet haben wird, die hiernach Baden zukommende Energie sofort nach Bereitstellung abzunehmen, kann diese Energie auch an andere Abnehmer abgesetzt werden. Dem Lande Baden sind die Bedingungen spätestens 3 Monate vor dem Erklärungstermin mitzuteilen. Die Auflösung der mit anderen Abnehmern abzuschließenden Lieferungsverträge nach 10 Jahren vom jeweiligen Vertragsabschluß an muß für den Fall vorbehalten werden, daß Baden die ihm zustehende Energiemenge nach Ablauf des Lieferungsvertrages abnehmen will. Die oben gestellten Fristen finden auch in diesem Falle entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der württembergischen Wasserkräfte an der oberen Donau.

8. I. Für die Verwertung der Energie aus den Kraftwerken, für die nach Ziffer 4 die Erlaubnis jetzt erteilt wird, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die in den Kraftwerken der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft erzeugte Energie wird nach Befriedigung des Eigenbedarfs und des Bedarfs der Rhein-Main-Donau Wasserstraße unbeschadet der Ziff. 7 Satz 2 und folgende in erster Linie für die Zwecke der Reichsverkehrsanstalten zu Bedingungen abgegeben, die nicht ungünstiger sein dürfen, als bei Abgabe von Energie an andere Großverbraucher unter gleichwertigen Verhältnissen und unter Berücksichtigung etwaiger Sonderaufwendungen der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft für diesen Zweck.
- b) Die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft wird die nach Befriedigung der Bedürfnisse unter a) verfügbare Energie unbeschadet der Ziff. 7 vorzugsweise der Bayernwerk Aktiengesellschaft und den Bayerischen Großverteilern zur Verfügung stellen. Vorausgesetzt wird hierbei, daß diese Abnehmer in der Lage und bereit sind, die Energie zu Bedingungen abzunehmen, die den Verhältnissen der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft Rechnung tragen. Bei gleichwertigen Bedingungen hat das Bayernwerk gegenüber dem Großverteiler den Vorzug.
- c) Voraussetzung für die Vorzugsbestimmungen unter a) und b) ist, daß die betreffenden Energielieferungsverträge spätestens bis 1 Jahr vor der voraussichtlichen Fertigstellung der einzelnen Kraftwerke abgeschlossen sind.
- d) Die Ausfuhr der noch verbleibenden Energie aus den in den einzelnen Ländern gelegenen Erzeugungsstellen aus den Ländern, ist nur mit Genehmi-

gung des betreffenden Landes zulässig. Die Genehmigung zur Ausfuhr darf nur dann versagt werden, wenn der Absatz der Energie im Erzeugungsland mindestens zu denselben Bedingungen gesichert ist, wie sie beim Absatz in den Nachbarländern erzielt werden können. II. Hinsichtlich der Verwertung der Wasserkräfte, für die die Erlaubnis nach Ziff. 4 erst später erteilt wird, bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

9. Nach Ablauf der Erlaubniszeit ist die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft verpflichtet, die Wasserkraftwerke mit allem Zubehör (einschließlich elektrischen und sonstigen Maschinen, Transformatoren, Schaltanlagen usw. sowie der Ersatzteile und einschließlich der Verbindungsleitungen) und mit den der Unterhaltung und dem Betriebe dienenden Grundstücken und Rechten in gutem baulichen und vollkommen betriebsfähigen Zustande unentgeltlich und lastenfrei auf ihre Kosten auf das Reich und, falls dieses die Übernahme ablehnt, auf die örtlich beteiligten Länder zu übertragen. Für Neubauten und Neueinrichtungen sowie für Grundstücke und Rechte, welche die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft in den letzten 20 Jahren vor Ablauf der Erlaubniszeit herstellt oder erwirbt, hat das Reich oder das beteiligte Land der Gesellschaft die Selbstkosten unter Abzug angemessener Abschreibungen in bar zu ersetzen: die Herstellung von Neubauten und Neueinrichtungen sowie der Erwerb von Grundstücken und Rechten soll innerhalb dieser Zeit nur im Einverständnis mit dem Reiche oder dem beteiligten Lande erfolgen.

10. Das Reich oder das Land Bayern ist berechtigt, nach Ablauf der Erlaubniszeit auch die Übertragung der nicht auf Wasserkraft beruhenden Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft mit allem Zubehör (vgl. Ziff. 9) zu verlangen, die mit dem Absatz der aus den Wasserkraftwerken gewonnenen Energie in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen. Die Gesellschaft kann die Übernahme solcher Anlagen auf den angegebenen Zeitpunkt durch das Reich oder Bayern verlangen.

Dasselbe (Abs. 1) gilt von Beteiligungen der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft an Unternehmungen zur Erzeugung elektrischer Energie, deren Anlagen mit dem Absatz der aus den Wasserkraften gewonnenen Energie in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen.

In den Fällen des Abs. 1 hat das Reich oder das Land Bayern der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft entweder die Anlagekosten unter Abzug angemessener Abschreibungen oder den Sachwert der Anlagen in bar zu ersetzen. Unter Sachwert ist derjenige Wert zu verstehen, der zur Erstellung der Anlagen unter Berücksichtigung des Zustandes, in dem sie sich befinden, erforderlich sein würde.

In den Fällen des Absatzes 2 hat das Reich oder das Land Bayern der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft entweder den Nennwert oder den Ertragswert der Beteiligungen in bar zu ersetzen. Unter Ertragswert ist derjenige Wert zu verstehen, der dem 20fachen Betrage des gemittelten Erträgnisses der Beteiligungen in den letzten 5 Geschäftsjahren der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft entspricht. Das Verlangen auf Übertragung bzw. Übernahme (Abs. 1 und 2) muß spätestens 5 Jahre vorher gestellt werden. Das Wahlrecht zwischen den in Abs. 3 und 4 vorgesehenen Möglichkeiten der Entschädigung steht demjenigen zu, an den das Verlangen des Überganges gestellt wird.

II. Mit dem Übergänge der in Ziff. 9 und 10 bezeichneten Anlagen treten das Reich oder die beteiligten Länder in alle Verträge ein, die die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft über den Absatz der aus diesen Anlagen gewonnenen elektrischen Energie abgeschlossen hat.

12. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gelten als angemessene Abschreibungen im Falle der Ziff. 9 und 10 bei Hoch- und Tiefbauten 0,5 bis 0,7 v. Hundert, bei maschinellen und elektrischen Einrichtungen 4,0 bis 6,0 v. Hundert, bei Schaltanlagen, Leitungen und Umspannwerken 2,0 bis 4,0 v. Hundert, wobei die erste Abschreibung für das der Inbetriebnahme folgende Jahr zu machen ist.

13. Die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft darf die Wasserkraftwerke und die in Ziff. 10 Abs. 1 bezeichneten, nicht auf Wasserkraft beruhenden Elektrizitätserzeugungsanlagen, sowie die Beteiligungen im Sinne der Ziff. 10 Abs. 2 oder Teile hiervon nur mit Zustimmung des Reiches oder des Landes Bayern veräußern. Zur Veräußerung der Wasserkraftwerke, in denen badische Wasserkräfte ausgenutzt werden, ist außerdem die Zustimmung Badens erforderlich.

14. Verleiht das Reich für die von der Gesellschaft erbaute Großschiffahrtsstraße an Dritte Monopole oder Privilegien, so ist die Gesellschaft berechtigt, in die verliehenen Rechte zu denselben Bedingungen einzutreten. Der Eintritt hat spätestens 1 Monat, nachdem das Reich die Verleihung eines solchen Rechtes der Gesellschaft angezeigt hat, zu erfolgen. Die Gesellschaft wird über die Absicht des Reiches, solche Rechte zu verleihen, vor der Verleihung rechtzeitig verständigt werden. Zu einer Entschädigung Dritter ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

### *III. Schlußbestimmungen.*

15. Der Reichsverkehrsminister wird der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft für die Durchführung des in Ziff. 1 bezeichneten Bauprogrammes nach den im Vertrag zwischen dem Reich und Bayern wegen Ausführung der Main-Donau Wasserstraße angeführten Baustufen und innerhalb dieser Baustufen für die Fertigstellung der einzelnen Teile der Schifffahrtsstraße sowie für den Ausbau der Wasserkräfte im Einverständnis mit dem Lande Bayern angemessene Fristen setzen.

16. Kommt die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft ihren durch gegenwärtigen Vertrag begründeten Verpflichtungen, insbesondere der Einhaltung der Fristen nach Ziff. 15 trotz wiederholter Mahnung infolge Verschulden ihrer Organe nicht nach, so sind das Reich und das Land Bayern (vgl. Abs. 4), soweit sie nicht ein Mitverschulden trifft, berechtigt, unter Zurücknahme der Erlaubnis zur Wasserbenutzung das ganze Unternehmen unter ihre Verwaltung zu bringen und das Vermögen der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft als Ganzes zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn die Stammaktionäre eine Kapitalerhöhung in der Weise beschließen, daß Stammkapital und Vorzugsaktienkapital im bisherigen Verhältnis erhöht werden sollen und das Reich und Bayern bereit sind, das erhöhte Stammaktienkapital ihrerseits zu übernehmen, diese Erhöhung aber von der Mehrheit

der Vorzugsaktionäre abgelehnt wird, sowie ferner, wenn sonst die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft ohne Verschulden ihrer Organe die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Mittel nicht zu beschaffen vermag.

Den Vorzugsaktionären ist in den vorgenannten Fällen der Nennwert ihrer Aktien zurückzuzahlen.

Das Übernahmerecht kann zunächst vom Reiche und dem Lande Bayern, dann vom Reiche allein und schließlich vom Lande Bayern allein ausgeübt werden mit der Maßgabe, daß das Reich die Beteiligung des Landes Bayern nicht ablehnen kann und daß Bayern sein Recht öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern oder Gesellschaften, an denen es beteiligt ist, abtreten kann. Im Falle der Ausübung des Übernahmerechtes durch das Reich gelten die Bestimmungen unter Lit. B. des zwischen dem Reiche und Bayern wegen Ausführung der Main-Donau Wasserstraße abgeschlossenen Vertrages.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Übernahmerecht entscheidet nach Anhörung des Landes Bayern der Reichsverkehrsminister, gegen dessen Spruch jeder Beteiligte das Schiedsgericht nach den Bestimmungen in Ziff. 17 anrufen kann.

17. Über Streitigkeiten, die aus gegenwärtigem Vertrag entstehen, entscheidet zunächst der Reichsverkehrsminister. Sein Spruch gilt als anerkannt, wenn nicht ein Beteiligter binnen zwei Monate vom Tage der Zustellung ab gerechnet, schiedsrichterliche Entscheidung beantragt.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, um deren Ernennung mangels einer Verständigung der Präsident des Reichsgerichtes durch den Reichsverkehrsminister gebeten werden soll. Die Parteien können sich auch auf die Entscheidung durch ein anderes Schiedsgericht einigen, in das die Parteien eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern entsenden. Einigen sich diese nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser auf Ersuchen des Reichsverkehrsministers durch den Präsidenten des Reichsgerichtes ernannt.

München, den 30. Dezember 1921

Für das Deutsche Reich: Der Reichsverkehrsminister  
In Vertretung gez.  
Kirschstein

Für den Freistaat Bayern: Der Staatsminister des Innern  
gez. Dr. Schweyer

Für das Land Baden: gez. Dr. von Bayer  
Oberregierungsrat

im Badischen Arbeitsministerium  
**Für die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft:** gez.  
Dr. von Graßmann